

Kennzeichnung von Bioprodukten

Allgemeines

Wenn Lebensmittel mit dem Hinweis auf die biologische Produktion gekennzeichnet werden, muss dies gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 erfolgen.

In diesem Informationsblatt werden die Anforderungen der VO (EU) 2018/848 an die Kennzeichnung beschrieben. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung zur korrekten Kennzeichnung Ihrer Bioprodukte dienen.

Zwei Kennzeichnungsmodelle

Prinzipiell bietet das EU-Bio-Recht zwei Modelle der Kennzeichnung von Bio-Produkten an. Zum einen das Modell der „95%- und mehr- Bioprodukte“ und zum anderen das „weniger als 95%-Bioprodukt“.

1.) 95% - und mehr-Bioprodukt

Im ersten Modell müssen mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischer Landwirtschaft verwendet werden.

ACHTUNG: Für die restlichen 5% können nur jene Zutaten aus konventioneller Landwirtschaft eingesetzt werden, welche in ANHANG V, TEIL B der VO (EU) 2021/1165 gelistet sind oder temporär behördlich zugelassen wurden!

Bitte beachten Sie, dass auch Hefe und Hefeerzeugnisse, Aromen sowie bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe (jene mit einem Sternchen versehenen Zusatzstoffe, welche gem. ANHANG V, TEIL A VO (EU) 2021/1165 in der Bio Lebensmittelverarbeitung eingesetzt werden dürfen) zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden müssen!

Weitere Voraussetzungen:

- Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
- Es dürfen nur für die Bio-Produktion zugelassene Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden.

ACHTUNG Einsatz konventioneller Aromen: Erlaubt sind natürliche Aromen oder natürliche Aromaextrakte, deren Aromabestandteil ausschließlich oder zu mindestens 95 Prozent aus dem namensgebenden pflanzlichen oder tierischen Produkt stammt (sogenannte FTNF/S-Aromen, z.B. „natürlicher Erdbeerextrakt“, „natürliches Erdbeeraroma“).

2.) Weniger als 95% - Bioprodukt

In diesem Modell unterschreitet der Anteil an Bio-Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die 95 Gewichtsprozent - Grenze.

Der Bio-Hinweis darf in diesem Fall nur im Verzeichnis der Zutaten geführt werden. Im Verzeichnis der Zutaten muss weiters der Gesamtanteil der biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. Das EU-BIO-Logo darf NICHT verwendet werden!

Weitere Voraussetzungen:

Infoblatt - Kennzeichnung von Bioprodukten_LW

- Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
- Es dürfen nur für die Bio-Produktion zugelassene Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden.

Des Weiteren gilt für das erste sowie für das zweite Modell, das sogenannte „Zwillingsverbot“. Dieses Verbot besagt, dass die gleiche Zutat nicht in konventioneller und biologischer Qualität eingesetzt werden darf.

Die nachstehende Tabelle zeigt vereinfacht, welche Kennzeichnungselemente gem. VO (EU) Nr. 2018/848 in welchem Modell verpflichtend anzuführen sind:

95%- und mehr- Bioprodukte		Weniger als 95%-Bioprodukt	
✓	EU-Bio-Logo	✗	EU-Bio-Logo
✓	Code der Kontrollstelle	✓	Code der Kontrollstelle
✓	Herkunftsangabe der landwirtschaftlichen Rohstoffe	✗	Herkunftsangabe der landwirtschaftlichen Rohstoffe
✓	„Bio“ in der Verkehrsbezeichnung (als Möglichkeit – nicht verpflichtend zu führen!)	✗	„Bio“ in der Verkehrsbezeichnung
✓	„Bio“ im Verzeichnis der Zutaten	✓	„Bio“ im Verzeichnis der Zutaten

Praktische Bedeutung hat das erste Modell, weswegen die nachfolgenden Kennzeichnungsvorschriften auf dieses Modell ausgelegt sind.

Kennzeichnung vorverpackter Bio-Lebensmittel

Unberücksichtigt anderer gesetzlicher Bestimmungen muss ein vorverpacktes Bioprodukt 5 wesentliche Kennzeichnungselemente aufweisen:

Begriffsdefinition „vorverpacktes Lebensmittel“

Unter einem vorverpackten Lebensmittel versteht man eine Verkaufseinheit, die ohne weitere Verarbeitung an einen Endverbraucher bzw. einen Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen abgegeben wird. Lebensmittel welche am Verkaufsort auf Wunsch des Verbrauchers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren *unmittelbaren* Verkauf verpackt werden, zählen nicht zu diesem Begriff.

1.) EU-Bio Logo

Als erstes von 5 Pflichtkennzeichnungselemente, ist das Logo verpflichtend auf allen vorverpackten, etikettierten Bio-Produkten anzubringen. Das Logo muss eine Mindestgröße von 9mm x 13,5mm (Höhe x Breite) aufweisen. Im Seitenverhältnis von 1:1,5 kann es nach Bedarf vergrößert werden.

Ausnahmefall Kleinverpackungen (Verpackungen oder Behältnisse, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt): die Größe des EU-Bio Logos darf auf 6mm x 9mm reduziert werden, wenn nach Anführen sämtlicher Pflichtelemente nicht mehr ausreichend Platz für das Logo in Mindestgröße 9x13,5mm zur Verfügung steht.

Des Weiteren muss das EU-Bio-Logo unverändert und originalgetreu dargestellt werden und zwar in den Referenzfarben Green Pantone Nr. 376 und Green [50% Cyan + 100% Yellow] – wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.

Sollte ein Einfarbendruck verwendet werden, so ist die Ausführung des Logo auch in Schwarz-Weiß zulässig (bzw. in jener Farbe, welche im einfarbigen Druckprozess verwendet wird).

Beispiele für die Farbwahl des EU-Bio-Logos:



Logo 1: Grundaussführung des Logos; weißes Blatt auf grünem Hintergrund



Logo 2 und 3: Das EU- Bio Logo kann auf jeder Farbe verwendet werden, so lange es sich vom Hintergrund abhebt



Logo 4: Wenn sich das EU-Bio-Logo nicht vom Hintergrund abhebt, muss das Logo mit einer Konturlinie versehen werden

Wenn der Druckvorgang keine Anwendung der grünen Originalfarbe zulässt, so darf das Logo auch in einfarbiger Version verwendet werden:



Logo 5: Auf weißem oder hellem Hintergrund ist die Ausführung in Schwarz zu verwenden



Logo 6: Auf schwarzem oder dunklem Hintergrund ist die Ausführung in Weiß zu verwenden

Schrift kann grundsätzlich um das gesamte Logo herum platziert werden, zu beachten ist jedoch der Freiraum von mind. 1/10 der Länge und der Breite. In diesem definierten Bereich dürfen sich keinerlei Schrift- oder Grafikelemente befinden.

Die Biologos und das Anwendungs-Manual stehen auf folgender Seite zum Download bereit: https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

2.) Der Code der Kontrollstelle

Infoblatt - Kennzeichnung von Bioprodukten_LW

Als zweites Pflichtkennzeichnungselement ist der Code der Kontrollstelle am Etikett anzuführen. Dieser Code muss im selben Sichtfenster wie das EU-Bio-Logo abgebildet werden. Anzuführen ist der Kontrollstellencode jener Kontrollstelle, welche für die Kontrolle des *letzten* Erzeugungs- oder Aufbereitungsschrittes (Abfüllen, Etikettieren, etc.) zuständig ist.

Sofern Sie letzter Aufbereiter sind, ist der Code der SGS Austria anzugeben - dieser lautet: **AT-BIO-902**

3.) Ort der landwirtschaftlichen Erzeugung der Biozutaten

Als drittes der fünf Pflichtkennzeichnungselemente ist die Angabe über den Ort der Erzeugung der eingesetzten landwirtschaftlichen Biozutaten im selben Sichtfeld wie das EU-Bio Logo sowie direkt unter der Code-Nummer der Kontrollstelle anzuführen.

Je nach Herkunft der Ausgangsstoffe sind folgende Formen der Herkunftsangabe möglich:

EU-Landwirtschaft wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der Union erzeugt wurden

Nicht-EU-Landwirtschaft wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden

EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Union und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden

Sonderfall – Ein-Länder-Ursprungs-Privileg: Sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in demselben Land (bzw. einer Region) erzeugt wurden, kann die Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes oder dieses Landes und einer Region ersetzt werden. Sollten alle eingesetzten Rohstoffe aus Österreich stammen, so kann die Herkunftsangabe „Österreich Landwirtschaft“, „Österreichische Landwirtschaft“ oder „AT-Landwirtschaft“ lauten.

Die Länderangabe kann auch dann verwendet werden, wenn die Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht aus dem genannten Land stammen, 5 Gewichtsprozent der Gesamtmenge nicht übersteigt.

Achtung Aquakulturerzeugnisse: das Wort „Landwirtschaft“ kann durch das Wort „Aquakultur“ ersetzt werden!

4.) Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung

Der Bio-Hinweis direkt in der Verkehrsbezeichnung ist nicht verpflichtend. Die gesetzliche Vorgabe erlaubt es den Bio-Hinweis, anstatt in der Verkehrsbezeichnung auch an anderer Stelle auf dem Produkt zu platzieren bzw. nicht zu führen.

5.) Bio-Hinweis im Verzeichnis der Zutaten

Der Bio-Hinweis im Zutatenverzeichnis ist ein „Pflichtelement“ der Kennzeichnung. Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten biologischer Herkunft sind. Die Kennzeichnung der Bio-Zutaten kann auf zweierlei Arten erfolgen. Entweder durch den zutatenbezogenen Bio-Hinweis (z.B.: Bio-Eier, Bio-Sonnenblumenkerne etc.) oder mittels dem in der Praxis gängigen Sternchenmodell (z.B.: Eier*, Sonnenblumenkerne*; *aus biologischer Landwirtschaft).

Stammen alle Zutaten aus biologischer Landwirtschaft ist auch ein pauschaler Hinweis im Zutatenverzeichnis möglich (z.B.: Alle Zutaten aus kontrollierter, biologischer Landwirtschaft).

Kennzeichnung von Umstellungsware pflanzlichen Ursprungs

Pflanzliche Erzeugnisse, welche 12 Monate nach dem Umstellungsbeginn geerntet werden, können bereits mit dem Hinweis auf die Umstellung vermarktet werden. Für tierische Erzeugnisse gibt es diese Kennzeichnungsmöglichkeit nicht!

Bitte beachten Sie, Umstellungserzeugnisse dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten. Umstellungserzeugnisse müssen entsprechend gekennzeichnet werden, z.B. „*Umstellungserzeugnis*“, „*Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft*“ oder eine dementsprechende Bezeichnung.

Des Weiteren muss der Code der Kontrollstelle angegeben werden. Das EU-Bio-Logo darf nicht verwendet werden!

Kennzeichnung von Produkten mit einer Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei

Bei verarbeiteten Produkten, deren Hauptzutaten aus Jagd und Fischerei stammen, ist es erlaubt einzelne Zutaten mit einem Bio-Hinweis im Zutatenverzeichnis zu kennzeichnen, sowie auf die biologische Qualität der Bio-Zutat in der Verkehrsbezeichnung hinzuweisen. Der Gesamtanteil der Bio-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist im Zutatenverzeichnis anzugeben. (z.B.: „Gesamtanteil der biologischen Zutaten: 85,5 %“ oder sinngemäß). Zu beachten ist auch, dass eine Zutat nicht in biologischer und konventioneller Qualität gleichzeitig eingesetzt wird. Verpflichtend anzugeben ist der Code der Kontrollstelle, der geografische Herkunftshinweis ist hingegen nicht verpflichtend. Verboten ist jedenfalls die Verwendung des EU-Bio-Logos.

Weitere Voraussetzungen:

- Außer der Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei sind alle anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch.
- Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
- Es dürfen nur für die Bio-Produktion zugelassene Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden.